

Satzung des Vereins

"International Law and Business Student Federation (ILBSF)"

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "International Law and Business Student Federation", abgekürzt "ILBSF".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bayreuth, Deutschland, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Jura- und Wirtschaftsstudierenden weltweit.
2. Der Verein dient insbesondere der Schaffung eines globalen Netzwerks für Wissensaustausch, Karriereförderung sowie der Unterstützung bei akademischen und beruflichen Herausforderungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel zur Zweckerreichung

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Mentorship-Programme: Betreuung jüngerer Mitglieder durch ältere Studierende oder Alumni.
2. Veranstaltungen: Organisation von Networking-Events, Workshops, Webinaren und Wettbewerben zu interdisziplinären Themen.
3. Plattformen: Bereitstellung einer Online-Plattform und sozialer Medien zur Kommunikation und Information.
4. Karriereförderung: Bereitstellung von Jobbörsen, Zugang zu Praktika sowie Austausch von Lernerfahrungen.
5. Partnerschaften: Kooperationen mit Universitäten, Kanzleien, Unternehmen, NGOs oder anderen Vereinen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliche Mitglieder: Natürliche Personen, die ein Interesse für Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften haben.
 - b) Fördermitglieder: Natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben.
2. Aufnahme:
 - a) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag oder ein Online-Formular beantragt.

- b) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber:in kein Rechtsmittel zu.
3. Beiträge:
- Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Näheres, insbesondere zur Fälligkeit, Zahlungsweise und zu möglichen Gebühren, regelt eine vom Vorstand erlassene Beitragsordnung.
4. Beendigung:
- a) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
 - b) Ausschluss durch Beschluss des Vorstands bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
 - c) Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).
5. Ausschluss:
- a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder*innen unzumutbar erscheinen lässt.
 - b) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.
 - c) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
 - d) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte:
- a) Teilnahme an Veranstaltungen und Programmen des Vereins.
 - b) Nutzung der Vereinsangebote.
 - c) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (nur für ordentliche Mitglieder).
2. Pflichten:
- a) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder*innen den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
 - b) Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
 - c) Die Mitglieder*innen sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den

Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Arbeitsgruppen

§ 7 Der Vorstand

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder
 - Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzendem/Vorsitzender,
 - Stellvertretendem Vorsitzenden/Stellvertretender Vorsitzenden,
 - Schatzmeister:in,
 - Vizeschatzmeister:in,
 - bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vertretungsberechtigung
 - Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende/die Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sowie der Vizeschatzmeister/die Vizeschatzmeisterin. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Aufgaben
 - a) Führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
 - b) Der Vorstand ist berechtigt, in dringenden Angelegenheiten Entscheidungen ohne vorherige Konsultation der Mitgliederversammlung zu treffen.
 - c) Der Vorstand kann Richtlinien und Ordnungen erlassen, die für den Vereinsbetrieb verbindlich sind.
4. Wahl
 - a) Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder*innen. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder*innen werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
 - b) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder*innen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder*innen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder*innen kooptiert werden.
5. Beschlussfassung

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Verhinderung von dem*der 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
 - b) Die Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelles Treffen abgehalten werden. Das virtuelle Vorstandstreffen erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Im Übrigen gelten dieselben Regelungen.
 - c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder*innen, darunter der*die 1. Vorsitzende oder der*die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.
 - e) Ein Vorstandsbeschluss kann in Textform gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
6. Haftungsbeschränkung
- Die Vorstandsmitglieder*innen haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder*innen aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit
 - Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung
 - a) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden.
 - b) Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz.
 - c) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder*innen die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.
 - d) Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
3. Einberufung und Tagesordnung
 - a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der

Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- b) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

4. Beschlussfähigkeit

- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder*innen beschlussfähig.

5. Beschlussfassung

- a) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der*die 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- b) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

6. Wahlen

- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder*innen;
- b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages (eventuell Auslagerung in Gebührenordnung)
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

8. Versammlungsleitung

- Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen*deren Verhinderung von seinem*ihrem Stellvertreter*in oder dem*der Schatzmeister*in geleitet. Ist keine*s dieser Vorstandsmitglieder*innen anwesend, so bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

§ 9 Arbeitsgruppen

- Arbeitsgruppen können vom Vorstand zur Umsetzung bestimmter Projekte oder Programme gebildet werden.

§ 10 Datenschutz

- Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten geregelt sind. Die Datenschutzordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an die Studienstiftung des deutschen Volkes e.V. oder deren Rechtsnachfolgerin übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bayreuth, 06.09.2025